

## STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums eines  
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für die Erhaltung,  
die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-  
Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom  
02.12.2011

Berlin, 05. Dezember 2011

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 240.000 Beschäftigten wurden 2008 Umsatzerlöse von rund 92 Milliarden Euro erwirtschaftet und etwa 8,8 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 54,2 Prozent in der Strom-, 51,4 Prozent in der Erdgas-, 77,5 Prozent in der Trinkwasser-, 53,6 Prozent in der Wärmeversorgung und 11,8 Prozent in der Abwasserentsorgung.

## **Vorwort**

Für die im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) organisierten Stadtwerke stellen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) / Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK) sowie Fernwärme und –kälte unverzichtbare Bausteine für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele der EU dar. Vor diesem Hintergrund begrüßt der VKU ausdrücklich die Bestrebungen des Bundeswirtschaftsministeriums, durch eine Novelle des KWKG verbesserte Ausgangsbedingungen für die KWK/KWKK zu schaffen und Investitionsimpulse zu setzen.

Der VKU sieht im Referentenentwurf zur Novelle des KWKG ein wichtiges Signal für den Ausbau der KWK/KWKK. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sind wichtig, damit die Potenziale dieser Technologie richtig ausgeschöpft werden können.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gibt der VKU folgende Empfehlungen ab:

### **I. Bilanzielle Abnahme von KWK-Strom**

Im KWKG sollte klargestellt werden, dass auch die bilanzielle Abnahme von KWK-Strom einen Vergütungsanspruch mit sich bringt.

#### **Umsetzungsvorschlag:**

§ 4 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht auch, wenn die KWK-Anlage an eine Kundenanlage oder das Energieversorgungsnetz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber im Sinne von § 3 Abs. 9 ist, angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe durch dieses Netz in ein Netz der allgemeinen Versorgung angeboten wird.

#### **Begründung:**

In § 4 Abs. 3a KWKG ist seit der Novelle 2009 vorgesehen, dass auch dezentral erzeugter Strom einen KWK-Zuschlag erhält. Häufig bestehen aber - insbesondere im Bereich des Contracting - nicht mit allen (physikalischen) Letztverbrauchern auch Stromlieferverträge. Dann muss es, wie im EEG, möglich sein, den KWK-Strom bilanziell an den Netzbetreiber zu veräußern. Der Umsetzungsvorschlag ist daher in Anlehnung an § 8 Abs. 2 EEG formuliert.

## II. Bilanzkreiszuordnung, § 4 Absatz 2 a KWKG-Entwurf

Die Bilanzkreiszuordnung im Falle der Vermarktung des eingespeisten KWK-Stroms durch den Anlagenbetreiber sollte im Zusammenhang mit dem Verkauf an einen Dritten gemäß § 4 Absatz 3 KWKG geregelt werden.

### Umsetzungsvorschlag:

In § 4 Abs. 3 werden die folgenden Sätze ergänzt:

Der Anlagenbetreiber kann in den Fällen der Sätze 4 und 5 von dem Netzbetreiber verlangen, dass der eingespeiste Strom direkt dem Bilanzkreis des Anlagenbetreibers oder dem eines Dritten zugeordnet wird. In diesen Fällen besteht keine Vergütungspflicht des Netzbetreibers hinsichtlich des eingespeisten Stroms. In diesen Fällen ist der Zuschlag gemäß § 7 vom Netzbetreiber jedoch weiterhin an den Anlagenbetreiber zu entrichten

### Begründung:

Die Frage der Bilanzkreiszuordnung stellt sich im Zusammenhang mit dem Verkauf von KWK-Strom an einen Dritten. Im Sinne der Rechtsklarheit sollten beide Themen gemeinsam geregelt werden.

## III. Modernisierung von KWK-Anlagen

Modernisierungsmaßnahmen mit Modernisierungskosten von weniger als 50 % der Neuerrichtungskosten sollten in die Förderung einbezogen werden. Den geringeren Modernisierungskosten sollte durch eine entsprechend kürzere Förderdauer Rechnung getragen werden.

### Umsetzungsvorschlag

§ 5 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und die Kosten der Erneuerung mindestens 25 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen.

§ 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Betreiber von modernisierten hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 3 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von 10 Jahren und für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von über 50 Kilowatt für die Dauer von

1. 30.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach § 7 Absatz 4.
2. 15.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 25 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach § 7 Absatz 4.

**Begründung:**

Durch die Einführung von Modernisierungskategorien unterhalb der 50-Prozentschwelle lassen sich sämtliche Modernisierungspotenziale erschließen und damit zusätzliche CO<sub>2</sub>-Einsparungen erreichen.

**IV. Verdrängung von Fernwärmeversorgung**

Die Konstellationen, in denen eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung nicht vorliegt, sollten präzisiert werden.

**Umsetzungsempfehlung:**

§ 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

Eine Verdrängung von Fernwärme liegt insbesondere nicht vor, wenn eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder in Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird. Die bestehende KWK-Anlage muss nicht stillgelegt werden.

**Begründung:**

Die Formulierung „Die bestehende KWK-Anlage muss nicht dauerhaft stillgelegt werden“ legt nahe, dass eine Stilllegung zumindest für einen gewissen Zeitraum erforderlich ist, damit der Vorgang nicht als Verdrängung angesehen wird. Dies ist oftmals unwirtschaftlich, da die Altanlagen für die Ersatz- und Spitzenversorgung aufrechterhalten bleiben sollen. Nach der Verwaltungspraxis des BAFA wird eine Stilllegung der Altanlage auch nicht verlangt. Die Verwaltungspraxis des BAFA sollte nachvollzogen und eine entsprechende Formulierung klarstellend in das Gesetz aufgenommen werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass eine Verdrängung auch dann nicht vorliegt, wenn eine Neuanlage im Einverständnis mit einem um ein und dieselbe Wärmesenke konkurrierenden Betreiber einer KWK-Anlage erfolgt und beide Anlagenbetreiber unterschiedliche Rechtspersonen sind.

**V. Nachrüstung konventioneller Kraftwerke**

1. Der VKU empfiehlt, die vorgesehene Förderung von nachgerüsteten KWK-Anlagen auf Heizwerke zu erstrecken, die auf einen KWK-Betrieb nachgerüstet werden.

**Umsetzungsempfehlung:**

In § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Anspruch auf Zahlung des Zuschlags besteht für KWK-Strom aus konventionellen Kondensationskraftwerken und industriellen Kondensationsanlagen, bei denen eine Wärmeauskopplung für eine

hocheffiziente KWK-Anlage nachgerüstet wird, sowie für KWK-Strom aus konventionellen Heizwerken, bei denen eine Stromauskopplung für eine hocheffiziente KWK-Anlage nachgerüstet wird, wenn die Anlage ab [Inkrafttreten des Gesetzes] bis zum 31. Dezember 2020 wieder in Dauerbetrieb genommen wird (hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlagen), sofern keine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt wird. Im Hinblick auf die Verdrängung gelten die entsprechenden Regelungen des Absatzes 1.

### **Begründung:**

Auch die Umrüstung von Heizwerken zu KWK-Anlagen führt zu bedeutenden Primärenergieeinsparungen und sollte daher in die Förderung einbezogen werden.

2. Anreize für eine Nachrüstung sollten in begrenztem Umfang unabhängig von der Höhe der Investition gesetzt werden.

### **Umsetzungsvorschlag**

§ 7 Abs. 6 des Entwurfs wird wie folgt geändert:

(6) Betreiber von hocheffizienten nachgerüsteten KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 4 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags

1. für 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach § 7 Absatz 4.
2. für 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 25 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach § 7 Absatz 4.
3. für 10 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung weniger als 25 ~~mindestens aber 10~~ vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach § 7 Absatz 4.

### **Begründung:**

Eine wesentliche Investitionsbarriere bei der Umrüstung bestehender konventioneller Kraftwerke ist die verringerte Stromerzeugung durch Auskopplung der Wärme. Diese Barriere ist unabhängig von der Höhe der für die Umrüstung notwendigen Investition. Durch die Förderung mit 10.000 Vollbenutzungsstunden werden Anreize für eine Nachrüstung unabhängig von der Höhe der dafür notwendigen Investitionen gesetzt. Dies ist notwendig, um die primäre Investitionsbarriere, den Stromverlust aufgrund der Nachrüstung, zu senken. Die Gewährung längerer Förderdauern ist abhängig von der Höhe der Investitionen und setzt damit zusätzliche Anreize, falls größere Investitionen für die Nachrüstung notwendig sein sollten.

## **VI. Zuschlagserhöhung für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des TEHG**

Die Einschränkung, dass die Zuschlagserhöhung nur insoweit gilt, wie die erzeugte Wärme nicht an Anlagen mit Verlagerungsrisiko nach § 2 Nummer 19 der Zuteilungsverordnung 2020 geliefert wird, sollte präzisiert und an die Zuteilungsverordnung angepasst werden, um zusätzlichen administrativen Aufwand zu vermeiden

### **Umsetzungsempfehlung:**

An § 7 Absatz 4 des Entwurfs wird angefügt:

Wärme im Sinne des vorherigen Satzes gilt vollständig als

1. nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert, soweit der Betreiber den Nachweis erbringt, dass höchstens 5 Prozent der gelieferten Wärme an Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert wird;
2. an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert, soweit der Betreiber nicht den Nachweis erbringt, dass höchstens 95 Prozent der gelieferten Wärme an Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert wird.

### **Begründung:**

Ein KWK-Anlagenbetreiber, der sowohl Kunden mit Verlagerungsrisiko als auch Kunden ohne Verlagerungsrisiko mit Wärme beliefert, müsste ermitteln und nachweisen, zu welchen Anteilen er die jeweiligen Kundengruppen beliefert, um dann auf dieser Grundlage den ihm zustehenden Zuschlag auszurechnen. Um diesen erheblichen administrativen Aufwand zu vereinfachen, sollte eine Regelung analog § 3 Absatz 3 ZuV 2020 getroffen werden. Zudem erfolgt die Carbon Leakage-Entlastung nur für die Wärmeerzeugung. Stromseitig macht das Emissionshandelsrecht keine Unterschiede. Dies sollte auch in das KWKG konsequent übernommen werden.

## **VII. Erhöhung des KWK-Zuschlags um weitere 0,2 Cent / kWh**

Über die im Referentenentwurf vorgesehenen 0,3 Cent / kWh hinaus sollte der KWK-Zuschlag um weitere 0,2 Cent / kWh erhöht werden.

### **Umsetzungsempfehlung:**

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Betreiber kleiner KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Betreiber von Brennstoffzellen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die nach dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2020, in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5,31 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage (kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt und Brennstoffzellen).

§ 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Kleine KWK-Anlagen nach Satz 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt bis zu 2 Megawatt erhalten für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt einen Zuschlag in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 50 Kilowatt einen Zuschlag von 2,3 Cent pro Kilowattstunde (kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt bis zu 2 Megawatt).

§ 7 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Zuschlag beträgt für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt 5,31 Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil zwischen 50 Kilowatt und 2 Megawatt 2,3 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 2 Megawatt 1,7 Cent pro Kilowattstunde.

### **Begründung:**

Durch eine Erhöhung des KWK-Zuschlags um weitere 0,2 Cent / kWh ( insgesamt 0,5 Cent / kWh) würde neben den Belastungen aus dem Emissionshandel (kostenpflichtige Zuteilung ab 2013) auch den Preissteigerungen bei der Anlagentechnik sowie der Inflation Rechnung getragen. Es bedarf deutlicher Signale, damit sich Energieversorgungsunternehmen unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (hohe Gaskosten, relativ niedrige Strompreise) für Investitionen in KWK entscheiden.

## **VIII. Zehnjähriger Förderzeitraum für Leistungsanteil bis 50 kW**

Auch Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 kW sollten den Zuschlag in Höhe von 5,11 Cent / kWh für den Leistungsanteil bis 50 kW für die Dauer von zehn Jahren erhalten.

### **Umsetzungsempfehlung:**

§ 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt, die nach dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom

1. für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt für einen Zeitraum von zehn Jahren und
2. für den Leistungsanteil über 50 Kilowatt für 30 000 Vollbenutzungsstunden.

§ 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Betreiber von hocheffizienten Neuanlagen nach § 5 Absatz 2 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom

1. für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt für einen Zeitraum von zehn Jahren und
2. für den Leistungsanteil über 50 Kilowatt für 30 000 Vollbenutzungsstunden.

§ 7 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Betreiber von modernisierten hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 3 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von 10 Jahren und für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von über 50 Kilowatt

1. für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt für einen Zeitraum von zehn Jahren und
2. für den Leistungsanteil über 50 Kilowatt für 30 000 Vollbenutzungsstunden.

**Begründung:**

Indem die Förderdauer nicht auf die Anlagengröße, sondern auf den Leistungsanteil abstellt, lassen sich die Vergütungssprünge zwischen den verschiedenen Leistungsklassen verringern. An vielen Stellen lässt sich momentan beobachten, dass KWK-Anlagen im Leistungsbereich von 50 bis etwa 200 kW nur selten errichtet werden. Dies hat mit deutlich verschlechterten Förderbedingungen zu tun, die sich oberhalb einer elektrisch installierten Leistung von 50 kW ergeben. Die Förderdauer sinkt dann von zehn Betriebsjahren (je nach Anlage bis zu über 70.000 Vollbenutzungsstunden) auf 30.000 Vollbenutzungsstunden ab). Dadurch erhalten z.B. 60 kW-Anlagen insgesamt deutlich weniger Förderung als 50 kW-Anlagen. Im Leistungsbereich zwischen 50 und 100 kW, in dem sich dieser "Förderknick" am dramatischsten auswirkt, werden daher so gut wie keine Anlagen gebaut. Gleichwohl wäre es häufig sinnvoll, Wärmesenken mit KWK-Anlagen dieser Dimension zu bedienen. Um dieser Problematik zu begegnen, sollte im KWKG ein durchgehender zehnjähriger Förderzeitraum für den Leistungsanteil bis 50 kW als "Sockelförderung" vorgesehen werden. Dadurch entstünde eine gleitend ansteigende Förderung, die die effiziente Erschließung von Wärmesenken ermöglicht.

**IX. Zuschlagsberechtigter Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen**

Die Einhaltung des Kriteriums einer überwiegenden Versorgung mit Wärme aus KWK-Anlagen für die Förderfähigkeit eines Wärmenetzes sollte insbesondere zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Wärmenetzes erleichtert werden. Entsprechendes gilt für Kältenetze

**Umsetzungsempfehlung:**

§ 5a Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 ist wie folgt zu fassen:

2. die Versorgung der an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossenen Abnehmenden spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme überwiegend mit Wärme aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 2 erfolgt

**Begründung:**

Nach derzeitiger Gesetzesanwendung des BAFA muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Wärmenetzes die Versorgung der an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossenen Abnehmenden zu mehr als 50 % mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgen. Bei Neubaugebieten ist dies regelmäßig problematisch, da der



Betrieb einer KWK-Anlage sich nicht bereits mit der Versorgung der ersten Kunden lohnt, sondern Zwischenlösungen über Heizkessel aufgebaut werden, um erst bei einer Ansiedlung einer bestimmten Anzahl von Abnehmern die KWK-Anlage zu installieren und den Betrieb aufzunehmen. Dies wäre gesetzlich durch die vorgeschlagene Übergangsfrist zu lösen.

## X. Förderung von Wärmespeichern

1. Die Vorgaben zur Speichermindestgröße sollten um ein alternatives Tatbestandsmerkmal ergänzt werden, welches Betreibern von Klein- und Kleinanlagen die Möglichkeit eröffnet, in Wärmespeicher zu investieren.

### Umsetzungsempfehlung:

§ 5b Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

Betreiber von Wärmespeichern haben für den Neu- und Ausbau von Wärmespeichern mit einer Größe von mindestens fünf Kubikmetern Wasservolumenäquivalent oder mindestens 0,3 Kubikmetern pro kWhe der installierten KWK-Anlage gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags, wenn

### Begründung:

Nicht bei allen Projekten erlauben die räumlichen Gegebenheiten die Installation eines Speichers mit einem Volumen von fünf Kubikmetern. Insbesondere das Segment „Privathaushalte“ kann so kaum oder gar nicht für Wärmespeicher erschlossen werden. Durch das alternative Kriterium „Größe von mindestens 0,3 Kubikmetern pro kWhe der installierten KWK-Anlage“ lässt sich das Ausbaupotenzial für Wärmespeicher erheblich steigern, ohne dass Mitnahmeeffekte oder ein unverhältnismäßig hoher Abwicklungsaufwand entstehen.

2. Mehrere miteinander verbundene Wärmespeicher an einem Standort sollten nur dann als ein Wärmespeicher gelten, wenn sie innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen werden. Entsprechendes gilt für Kältespeicher.

### Umsetzungsempfehlung:

§ 3 Absatz 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Mehrere miteinander verbundene Wärmespeicher an einem Standort, die innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen werden, gelten als ein Wärmespeicher.

### Begründung:

Die bisherige Rechtslage bei der Verklammerung von KWK-Anlagen hat zu Unsicherheiten bei der Frage geführt, unter welcher Voraussetzung mehrere KWK-Anlagen zu einer Anlage zusammenzufassen sind. Bei den Wärme- und Kältespei-

chern sollte der Gesetzgeber durch die Einführung einer zeitlichen Grenze von vornherein für Rechtsklarheit sorgen.

2. Der Ausbau eines Wärme- oder Kältespeichers sollte auch dann gefördert werden, wenn die vorhandene Speicherkapazität weniger als verdoppelt wird.

**Umsetzungsempfehlung:**

§ 5b Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Ausbau ist die Erweiterung der vorhandenen Speicherkapazität.

**Begründung:**

Auch wenn eine vorhandene Speicherkapazität um weniger als 100% vergrößert wird, handelt es sich um eine Investition, die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im zukünftigen Energiesystem nutzbringend ist und daher gefördert werden sollte.

3. Das Erfordernis von „ Informations- und Kommunikationstechnik, um Knappheitssignale des Strommarktes zu empfangen“ ist zu streichen. Zumindest sollte die Förderung von Wärmespeichern nicht davon abhängig gemacht werden, dass die KWK-Anlagen automatisch auf Knappheitssignale des Strommarktes reagieren kann.

**Umsetzungsempfehlung:**

§ 5b Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen, zumindest wird die Vorschrift wie folgt gefasst:

4. die KWK-Anlage über Informations- und Kommunikationstechnik verfügt, um Knappheitssignale des Strommarktes zu empfangen und technisch in der Lage ist, ~~automatisch~~ auf diese zu reagieren.

**Begründung:**

Die vielfältigen technischen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Flexibilisierung von KWK-Anlagen über Informations- und Kommunikationstechniken sind aus heutiger Sicht noch nicht vollständig absehbar und sollten dementsprechend nicht durch begriffliche Vorfestlegungen in ihren Ausprägungsmöglichkeiten beschränkt werden.

Zudem hat der Betreiber einer strommarktgeführten KWK-Anlage zur Sicherstellung eines optimalen wirtschaftlichen Betriebs seiner Anlage Zugang zu aktuellen Marktpreisen. Dies gilt insbesondere im Falle eines zusätzlichen Wärmespeichers, um einen optimalen Speichereinsatz zu gewährleisten. Eine Regelung zur konkreten Ausgestaltung der Anbindung des Speichers an „Marktsignale“ ist daher entbehrlich.

4. Das Erfordernis einer Auslegung für eine sechsstündige Beladung bei Wärmehöchstlast durch die angeschlossene KWK-Anlage sollte gestrichen werden.

**Umsetzungsempfehlung:**

§ 5b Absatz 1 Nr. 5 ist zu streichen.

**Begründung:**

In der Praxis ergibt sich eine optimale Speichergröße durch die jeweiligen individuellen Randbedingungen (Platz, Wirtschaftlichkeit, ...). Eine Mindestgröße gesetzlich vorzuschreiben befördert wirtschaftlich suboptimale Ergebnisse oder verhindert gar den Bau von Speichern, wenn falsche Restriktionen gesetzt werden.

**XI. Integration des Mini-KWK-Programms in das KWKG**

Das Mini-KWK-Programm sollte in den Fördermechanismus des KWKG integriert werden. Hierfür sollte die im KWKG festgelegte Förderobergrenze um 25 Millionen auf 775 Millionen Euro angehoben werden.

**Umsetzungsempfehlung:**

Die in den Richtlinien zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen vom 1. Januar 2009 enthaltenen Vorschriften sollten Bestandteil des KWKG werden.

**Begründung:**

Damit die Mini-KWK < 50 kWel sich als wichtige Säule des KWK-Ausbaus am Markt etablieren kann, bedarf es eines Investitionskostenzuschusses. Das sehr erfolgreiche, im Jahr 2010 allerdings eingestellte Mini-KWK-Programm sollte daher wieder aufgenommen und langfristig angelegt werden. Eine haushaltsunabhängige Finanzierung sollte angestrebt werden, um eine nachhaltige Entwicklung und Investitionssicherheit zu erreichen.